

## Kleine Anfrage

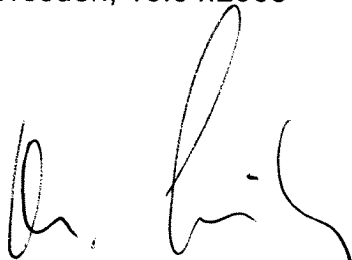
der / des      Abgeordneten Mirko Schmidt  
fraktionslos

Thema:        Gesundheitsgefährdung in sächsischen Haftanstalten

Fragen an die Staatsregierung:

1. Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, wo in sächsischen Haftanstalten Personen untergebracht sind, bei den auf Grund von Erkrankungen in Folge der Unterbringung das Risiko ernsthafter, gesundheitlicher Schäden besteht?
2. Wie geht die Regierung mit derartigen Fällen um (Frage 1 betreffend)?
3. Gibt es an die Staatsanwaltschaften im Freistaat eine Order, in Sachen Haftunfähigkeit eine "harte Linie" zu fahren (Hintergrund: Es gibt in Sachsen inhaftierte Personen, denen durch namhafte Gutachter aus anderen Bundesländern Haftunfähigkeit bescheinigt wurde, welche in Sachsen jedoch abgelehnt wurde)?
4. Wer haftet, wenn Personen auf Grund falscher medizinischer Behandlung in Haftanstalten bzw. Unterbringung in denselben Schäden erleiden?
- 5.

Dresden, 16.04.2008



Mirko Schmidt, MdL

Eingegangen am: 16. APR. 2008

Ausgegeben am: 15. MAI 2008



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, den 9. Mai 2008

Tel.: 0351 564- 15 00

Aktenzeichen: 1040E-LR-1517/08  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schmidt, fraktionslos**  
**Drs.-Nr.: 4/11948**  
**Thema: Gesundheitsgefährdung in sächsischen Haftanstalten**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, wo in sächsischen Haftanstalten Personen untergebracht sind, bei denen auf Grund von Erkrankungen in Folge der Unterbringung das Risiko ernsthafter, gesundheitlicher Schäden besteht?**

In sächsischen Justizvollzugsanstalten sind aktuell keine Fälle bekannt, bei denen ein derartiges Risiko besteht. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass das Risiko einer entsprechender Erkrankung aufgrund der Unterbringung erhöht ist.


Sollten bei Gefangenen dennoch ansteckende Krankheiten auftreten, werden durch den medizinischen Dienst der jeweiligen Anstalt zeitnah die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7  
01097 Dresden  
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax: 564 1509 (Ministerbüro)  
564 1599 (Poststelle)

E-Mail: [poststelle@smj.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.justiz.sachsen.de)  
Internetadresse: [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de)

 Parken und  
behindertengerechter Zugang  
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 9, 11

**Frage 2:**

**Wie geht die Regierung mit derartigen Fällen um (Frage 1 betreffend)?**

Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

**Frage 3:**

**Gibt es an die Staatsanwaltschaften im Freistaat eine Order, in Sachen Haftunfähigkeit eine "harte Linie" zu fahren (Hintergrund: Es gibt in Sachsen inhaftierte Personen, denen durch namhafte Gutachter aus anderen Bundesländern Haftunfähigkeit bescheinigt wurde, welche in Sachsen jedoch abgelehnt wurde)?**

Die in der Fragestellung angesprochene „Order“ gibt es nicht. Soweit darüber hinaus in der Fragestellung in Sachsen inhaftierte Personen angesprochen werden, denen trotz Bescheinigung der Haftunfähigkeit durch Gutachter aus anderen Bundesländern kein Haftaufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gewährt worden sei, treffen diese Ausführungen nur auf einen der Staatsregierung bekannten Fall zu. In diesem Fall liegen verschiedene, einander widersprechende Gutachten vor, wobei u. a. ein aus einem anderen Bundesland stammender Gutachter von der Haftfähigkeit des Verurteilten ausgeht. Im Rahmen einer Entscheidung über eine sofortige Beschwerde des Verurteilten hat das Oberlandesgericht Dresden seine Haftfähigkeit bejaht.

**Frage 4:**

**Wer haftet, wenn Personen auf Grund falscher medizinischer Behandlung in Haftanstalten bzw. Unterbringung in denselben Schäden erleiden?**

Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Amtshaftungsvorschriften. Sie trifft den Freistaat Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Albrecht Buttolo